



# **Sportplatz-Reglement**

- 
- Vom Gemeinderat erlassen am 26. November 1985
  - Ablauf der Referendumsfrist am 29. Dezember 1985
  - Vom Departement des Innern genehmigt am 17. Januar 1986
  - In Anwendung seit 17. Januar 1986



## Sportplatz-Reglement

---

Der Gemeinderat Flawil erlässt gestützt auf Art. 5 und Art. 136 lit. g des Gemeindegesetzes vom 23. August 1979 und Art. 5 der Gemeindeordnung vom 22. Dezember 1980 für die Benützung der Sportanlagen folgendes Reglement.

### I. Allgemeines

Geltungsbereich	<p><i>Art. 1</i> Das Reglement regelt die Benützung der Sportanlagen Schützenwiese, ordnet die Rechte und Pflichten der Benützer und bestimmt Organisation und Zuständigkeit der Sportanlagenkommission.</p>
Sportanlagen	<p><i>Art. 2</i> Die Sportanlagen auf dem Grundstück Nr. 1981 in der Schützenwiese, nämlich</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) das Rasenspielfeld 1</li><li>b) das Rasenspielfeld 2</li><li>c) der Allwetter-Kunstrasenplatz 1</li><li>d) der Allwetter-Kunstrasenplatz 2</li><li>e) das Garderobengebäude mit Dusche, Vers.-Nr. 2148</li><li>f) die Reithalle, Vers.-Nr. 1100</li><li>g) das FC-Clubhaus mit Garderobe, Vers.-Nr. 2198</li><li>h) der Kinderspielplatz</li><li>i) die Parkplätze</li></ul> <p>sind Eigentum der Politischen Gemeinde Flawil.</p>
Sportanlagenkommission	<p><i>Art. 3</i> Die Aufsicht über die Sportanlagen obliegt der Sportanlagenkommission. Sie wird vom Gemeinderat auf Amtsdauer gewählt. Ihr gehören an:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>2 Mitglieder des Gemeinderates (Präsident und Vizepräsident)</li><li>1 Vertreter des FC Flawil</li><li>1 Vertreter des Firmensports</li><li>1 Vertreter des Reitclubs Flawil</li><li>1 Vertreter des Turnvereins oder Handballclubs Flawil</li><li>1 Vertreter der Sportvereinigung</li></ul> <p>Mit beratender Stimme nehmen an den Kommissionssitzungen ein Vertreter der Bauverwaltung und der Protokollführer teil.</p>
Benützungsrecht	<p><i>Art. 4</i> Die Sportanlagen stehen grundsätzlich allen Flawiler Sportvereinen zur Benützung offen, ebenso Einzelpersonen sowie den Flawiler Schulklassen in Begleitung ihrer Lehrer.</p> <p>Die Sportanlagenkommission regelt den Sport- und Spielbetrieb.</p>
Belegungsplan	<p><i>Art. 5</i> Für die regelmässige Benützung der Plätze, Garderoben und der Reithalle erstellen die interessierten Vereine gemeinsam einen Belegungs-, beziehungsweise Trainingsplan.</p>



Benützungsgesuche	<p><i>Art. 6</i> Gesuche um Benützung der Sportanlagen sind frühzeitig (mindestens einen Monat vorher) der Gemeinderatskanzlei schriftlich einzureichen. Über die Freigabe der Anlagen entscheidet die Sportanlagenkommission. Sie kann diesen Entscheid an den Kommissionspräsidenten delegieren.</p>
Beschränkung der Benützung	<p><i>Art. 7</i> Die Sportanlagenkommission kann die Benützung der Sportanlagen beschränken, die im Belegungs- bzw. Trainingsplan zugesicherte Benützung bei besonderen Verhältnissen verbieten. Die Sportanlagenkommission kann den Entscheid delegieren. In diesem Fall entscheiden der Präsident und der Vertreter des FC Flawil gemeinsam.</p>
Verstösse gegen die Benützungordnung	<p><i>Art. 8</i> Vereine oder Einzelpersonen, welche gegen die Platzordnung verstossen, können in ihren Rechten eingestellt werden. Zuschauer, welche gegen die Platzordnung verstossen, können mit Platzverweis bestraft werden.</p>
Haftung	<p><i>Art. 9</i> Für fahrlässige oder mutwillige Beschädigung der Sportanlagen haften die Vereine, allenfalls die Veranstalter oder Einzelpersonen. Für Minderjährige haftet der gesetzliche Vertreter.</p>
Diebstähle und Unfälle	<p><i>Art. 10</i> Für Diebstähle und Unfälle im Zusammenhang mit der Benützung der Sportanlagen wird jede Haftung abgelehnt. Der Abschluss entsprechender Versicherungen ist Sache der Benutzer.</p>
Festwirtschaft, Warenverkauf	<p><i>Art. 11</i> Die Überlassung der Sportanlagen für Veranstaltungen und dergleichen schliesst keine weiteren Bewilligungen in sich. Der Veranstalter hat die erforderlichen Bewilligungen für das Führen einer Festwirtschaft, den Verkauf von Waren, die Durchführung von Tombola- oder Lottoveranstaltungen usw. selbst einzuholen.</p>
Gebühren	<p><i>Art. 12</i> Für die Benützung der Sportanlagen werden Gebühren erhoben:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Benutzergebühr</li><li>b) Gebühr für die Übergabe und Abnahme der Anlagen</li><li>c) Depotgebühr zur Deckung allfälliger Beschädigung, Reinigungsarbeiten, usw.</li></ul> <p>Der Gemeinderat erlässt einen entsprechenden Tarif.</p> <p>Für Sportvereine, welche die Anlagen regelmässig benützen, werden jährliche Pauschalen festgesetzt. Für die sporadische Ueberlassung der Sportanlagen, für Anlässe, Veranstaltungen, Ausstellungen, usw., richten sich die Gebührenansätze nach Umfang, Art und Dauer der Belegung.</p>
Entschädigungen	<p><i>Art. 13</i> Entschädigungen für die Verrichtung von Arbeiten im Zusammenhang mit der Beaufsichtigung und Bereitstellung der Sportanlagen (z.B. Platzwart) werden auf Antrag der Sportanlagenkommission vom Gemeinderat festgesetzt.</p>



Einsprachen *Art. 14* Einsprachen gegen Verfügungen der Sportanlagenkommission und ihrer Organe sind an die Sportanlagenkommission zu richten. Ihr Entscheid kann an den Gemeinderat weitergezogen werden.

## II. BENÜTZUNGSORDNUNG

Grundsätzliches *Art. 15* Die Sportanlagen sind in sauberem, einwandfreiem Zustand zu halten. Für Beschädigungen, Reinigungs- und Aufräumarbeiten werden die Verantwortlichen belangt.

Das südlich der Sportanlagen gelegene landwirtschaftliche Nutzland ist bestmöglich zu schonen.

Lärmimmissionen durch Lautsprecheranlagen und dergleichen sind mit Rücksicht auf die Nachbarschaft möglichst zu vermeiden.

Bei grösseren Anlässen haben die Veranstalter die Verkehrsregelung und Parkordnung in Absprache mit örtlichen Polizeiorganen festzulegen.

Aussenanlagen *Art. 16* Die Sport und Spielplätze stehen grundsätzlich jedermann zur Benützung frei. Das Rasenspielfeld 1 darf nur mit Bewilligung der Sportanlagenkommission benützt werden. Auf den Sport- und Spielplätzen darf an Werktagen nach 22.00 Uhr, an Sonntagen nach 21.00 Uhr, nicht mehr gespielt oder trainiert werden. Für die schulpflichtige Jugend ist der freie Spielbetrieb gestattet, sofern der FC Flawil keine Spiele durchführt. An den mit Fussballtrainings belegten Abenden müssen die Anlagen ab 17.00 Uhr dem FC Flawil zur Verfügung stehen.

Reithalle *Art. 17* Die Reithalle steht vom 15. April grundsätzlich dem Reitclub zur Verfügung.

Während der Zeit vom 15. April bis 15. Oktober wird die Reithalle für die Durchführung von Veranstaltungen, Unterhaltungsabenden, Festanlässen, Ausstellungen und dergleichen freigegeben. Die Belegung ist mit Rücksicht auf die Nachbarschaft auf maximal 12 Wochenende beschränkt. Den einzelnen Dorfvereine wird die Halle in der Regel pro Jahr nur für einen Anlass zur Verfügung gestellt. Private Veranstaltungen zu kommerziellen Zwecken werden nicht zugelassen.

Die Belegung der Nebenräume wird durch den Gemeinderat festgelegt.

Platzwart *Art. 18* Die Sportanlagenkommission wählt auf Vorschlag des FC Flawil einen Platzwart. Der Platzwart beaufsichtigt die Sportanlagen. Insbesondere obliegen ihm

- die Übernahme und Abgabe der Sportanlagen an die Benützer
- das Öffnen und Schliessen der Sportanlagen
- die Zuteilung und Reinigung der Garderobenräume
- die Bedienung der Platzbeleuchtung

Der Platzwart wird für seine Verrichtungen entschädigt. Die Politische Gemeinde und der FC Flawil tragen die Kosten.



Aufgaben des Platzwartes können auch durch einen Vertreter der Bauverwaltung besorgt werden.

Die Platzbenützer haben die Anordnungen des Platzwartes zu befolgen.

### III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Aufhebung  
bisherigen  
Rechts                      *Art. 19* Das Sportplatzreglement vom 6. Dezember 1960 sowie alle bisherigen diesem Reglement widersprechenden Bestimmungen und Beschlüsse werden aufgehoben.

Inkrafttreten                      *Art. 20* Das Reglement untersteht gemäss Art. 36 lit. a Gemeindegesetz und Art. 24 lit. a Gemeindeordnung dem fakultativen Referendum. Es tritt nach Genehmigung durch das Departement des Innern in Kraft. Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt.

Flawil, 26. November 1985

GEMEINDERAT FLAWIL